STATUTEN

für den

Sparkassenverein Sparkasse Oberösterreich

in der Fassung des Beschlusses der Vereinsversammlung vom 24.4.2024

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

§ 1 Name und Sitz des Vereines

§ 2 Zweck des Vereines

§ 3 Aufbringung der Mittel

§ 4 Mitglieder

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Organe des Vereines

§ 7 Die Vereinsversammlung

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

§ 9 Der Vereinsvorsteher

§ 10 Vertretung des Vereines nach außen und Bekanntmachungen

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

§ 12 Auflösung des Vereines

Vorwort

In den Jahren 1843 bis 1849 hat sich in Linz ein "Verein zur Errichtung einer allgemeinen Sparcasse für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg und zu einer damit in Verbindung stehenden Leihanstalt auf Handpfänder in Linz" gebildet, welcher am 5. August 1849 eine Sparkasse und am 3. Dezember 1849 eine Leihanstalt eröffnete. Der Name des Vereines lautete damals: "Allgemeine Sparkasse und Leihanstalt in Linz". Vom 1. Jänner 1913 an, an welchem Tage die Stadtgemeinde Linz eine städtische Leihanstalt eröffnet hat, wurde von der mit der Sparkasse verbundenen Leihanstalt die Annahme von Versätzen eingestellt.

Den mit Statthalterei-Note vom 19.7.1849, Z. 3593, bewilligten Statuten lag das "Regulativ für die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparkassen" (Hofkanzleidekret vom 26. September 1844, P.G.S. Ba72, Nr. 123) zugrunde. Durch zahlreiche Satzungsänderungen wurde in der Zeit bis 1935 eine allmähliche Ausweitung der Geschäfte bewirkt.

Im Bundesgesetzblatt vom 13. Juli 1935, BGBl. Nr. 296, wurde das Bundesgesetz betreffend die Verwaltung der Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz) verlautbart. Das Sparkassenverwaltungsgesetz beschäftigte sich ausschließlich mit Angelegenheiten der Verwaltung der Sparkassen, der geschäftliche Wirkungskreis blieb vollkommen unverändert. Das Regulativ für die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparkassen vom Jahre 1844, welches die einzige umfassende gesetzliche Regelung des Sparkassenwesens in Österreich darstellte, blieb unverändert in Kraft, das Sparkassenverwaltungsgesetz stellte lediglich eine Ergänzung des Regulativs dar.

Im Gefolge dieses Sparkassenverwaltungsgesetzes und aufgrund einer Mustersatzung aus dem Jahr 1941 wurde am 30. November 1942 die "Satzung der Allgemeinen Sparkasse in Linz" genehmigt. In dieser Satzung waren die Statuten des Vereins "Allgemeine Sparkasse in Linz" eingearbeitet.

Diese Satzung behielt - abgesehen von einer Austrofizierung nach dem 2. Weltkrieg und einigen Änderungen - bis 1979 ihre Gültigkeit.

Am 1. März 1979 traten das "Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG)" und das "Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 über die Ordnung des Sparkassenwesens (Sparkassengesetz - SpG)" - BGBl. 63 und 64/1979 - in Kraft. Diese Gesetze machten eine Neuordnung notwendig, wobei die Agenden des Vereines in besonderen Statuten und die der Sparkasse in einer Satzung bzw. Geschäftsordnung zu regeln waren.

Demzufolge hat die a.o. Hauptversammlung der Allgemeinen Sparkasse in Linz am 4. April 1979 die "Statuten für den Sparkassenverein der Allgemeinen Sparkasse in Linz" beschlossen.

Mit Bundesgesetz vom 1.7.1982, BGBI.370, erfolgten Änderungen des Kreditwesengesetzes aufgrund des Bundesgesetzes über Änderungen des Insolvenzrechtes hinsichtlich der §§ 10 und 30, die sich weder auf die Statuten des Vereines noch auf die Satzung der Allgemeinen Sparkasse ausgewirkt haben.

Am 10. Juni 1986 erfolgte mit dem Bundesgesetzblatt 325 eine Änderung des Bundesgesetzes über das Kreditwesen, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1982 und zum selben Zeitpunkt durch das Bundesgesetzblatt 326 eine Änderung des Bundesgesetzes über die Ordnung des Sparkassenwesens, BGBl. Nr. 64/1979.

Basierend auf der Einbringungsbilanz zum 31.12.1989, mit Wirkung 1.1.1990, wurde das gesamte Unternehmen der Allgemeinen Sparkasse, Linz, gemäß § 8a KWG im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge in die "Allgemeine Sparkasse Bankaktiengesellschaft" eingebracht. Der Name der einbringenden Sparkasse wurde gleichzeitig auf "Anteilsverwaltung Allgemeine Sparkasse" geändert.

Im Zuge der Einbringung der Sparkasse in Wels in die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft wurde der Name "Allgemeine Sparkasse Bankaktiengesellschaft" in "Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft" umgeändert und gleichzeitig der § 8, Pkt.6 erweitert.

Mit Wirkung vom 1.Jänner 1994 wurde das Bundesgesetz über das Kreditwesen (KWG), BGBI.Nr. 63/1979, in der zuletzt gültigen Fassung, durch das Bundesgesetz über das Bankwesen (BWG), BGBI.Nr. 532/1993, ersetzt.

Zum gleichen Zeitpunkt erfolgte auch der Wirksamkeitsbeginn einer Novelle zum Bundesgesetz über die Ordnung des Sparkassenwesens (BGBI.Nr. 64/1979, Sparkassengesetz) idF des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1993 BGBI.Nr. 532/1993. Die genannten Gesetzesänderungen machten Änderungen der §§ 4 und 8 dieser Statuten erforderlich.

Mit Bundesgesetzen lt. BGBI.Nr.304/1996, 445/1996, 446/1996, 742/1996, 753/1996 und 757/1996 erfolgten Änderungen des Bankwesengesetzes, die auch Änderungen der Satzung der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft (§§ 13 und 18) zur Folge hatten.

Aufgrund des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes und der damit verbundenen Reduzierung auf zwei Vorstandsmitglieder war eine Änderung der Satzung der Anteilsverwaltung Allgemeine Sparkasse (§ 8) sowie der Satzung der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft (§11) notwendig.

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Sparkassenverein Sparkasse Oberösterreich". Er hat seinen Sitz in Linz, Promenade 11-13.

§ 2

Zweck des Vereines

(1) Zweck des Vereines ist die Förderung und Erhaltung der "Anteilsverwaltung Sparkasse Oberösterreich", in der Folge kurz "Sparkasse" genannt, und die Förderung des Gemeinnützigkeitsgedankens.

(2) Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Der erforderliche Aufwand des Vereines wird von der „Sparkasse Oberösterreich Bank AG“ gedeckt.

§ 4

Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen sein. Die Summe der Vereinsmitglieder, die zugleich Arbeitnehmer der Sparkasse oder der „Sparkasse Oberösterreich Bank AG“ sind, darf ein Drittel der Anzahl der Vereinsmitglieder nicht überschreiten. Ausgeschlossen sind Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vereines muss mindestens 120 betragen und darf 240 nicht übersteigen; sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 120, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderlichen Maßnahmen zur Aufnahme weiterer Mitglieder zu treffen.

Bis zu höchstens 80 Vereinsmitgliedschaften sind Personen aus den Einzugsbereichen von fusionierten und in Hinkunft noch durch Verschmelzung in die "Anteilsverwaltung Sparkasse Oberösterreich" oder in die " Sparkasse Oberösterreich Bank AG“ aufgenommenen Sparkassen oder Sparkassenaktiengesellschaften vorbehalten.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist ein Ansuchen des Bewerbers erforderlich, aus dem hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind, keine Hinderungsgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereines zu unterstützen; der Verein kann überdies Personen, die ihm für die Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheinen, zum Beitritt einladen. Der Antrag zur Aufnahme eines Mitgliedes ist vom Vorsitzenden der Vereinsversammlung zu stellen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Wegfall eines Erfordernisses gemäß Abs. 1
2. Durch den Tod.
3. Durch freiwilligen Austritt; ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne ausreichende Entschuldigungen ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen. Diesfalls kann von einem Weiterführen im Mitgliederverzeichnis ohne Verständigung Abstand genommen werden.
4. Durch den Ausschluss; der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereines oder der Sparkasse zu beeinträchtigen, oder aufgrund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes (§ 11) beschlossen werden.

(5) Die Vereinsversammlung kann um den Verein besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 2 nicht einzurechnen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechtes. Zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen sind sie aber nicht verpflichtet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereines und der Sparkasse zu wahren und an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

§ 6

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vereinsvorsteher.

§ 7

Die Vereinsversammlung

(1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen der Landeshauptmann, der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt.

(2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekannt zu geben.

(3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

(4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 8 Z.1, 7, 9, 10,11 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.

(5) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Sparkassenrates ist gesondert durchzuführen. Kommt bei der Abstimmung zu einer Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten. Bei der engeren Wahl haben sich die stimmberechtigten Personen auf die Wahl jener zwei Personen zu beschränken, die bei der ersten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.

(6) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen; ausgenommen ist hievon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.

(7) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, blattweise zu fertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen zu binden und aufzubewahren. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.

§ 8

Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;

2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

4. die Wahl des Vereinsvorstehers,

5. die Wahl der Mitglieder des Sparkassenrates;

6. die Wahl eines ersten, eines zweiten und eines dritten Vereinsvorsteher-Stellvertreters;

7. die Erstellung der Satzung der Sparkasse;

8. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluss, des gebilligten Lageberichtes der Sparkasse sowie des Berichtes über die Bildung von Widmungsrücklagen gemäß § 22 Abs. 2 SpG durch die Sparkasse;

9. die Zustimmung zu einem Beschluss des Sparkassenrates über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse;

10. die Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstandes und des Sparkassenrates über die formwechselnde Umwandlung der Anteilsverwaltung Sparkasse Oberösterreich in eine Privatstiftung;

11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;

§ 9

Der Vereinsvorsteher

Der Vereinsvorsteher führt die Bezeichnung "Präsident"; die Vereinsvorsteher-Stellvertreter die Bezeichnung "Präsident-Stellvertreter".

(1) Der Vereinsvorsteher und seine Stellvertreter werden von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Ihre Funktion dauert bis einschließlich der sechstnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

(2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung, für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Sparkassenrates sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.

(3) Für die Dauer der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten in festzusetzender Reihenfolge auf seine Stellvertreter über.

(4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch ein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen, wobei in erster Linie das älteste anwesende Mitglied des Sparkassenrates zur Wahl vorgeschlagen werden soll. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.

(5) Der Vereinsvorsteher kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen.

§ 10

Vertretung des Vereines nach außen und Bekanntmachungen

Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen. Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch die nachweisliche Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder.

§ 11

Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

(1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, die nicht die Schädigung eines Privatrechts, sondern die Schädigung eines das Vereinsleben oder die Führung des Vereines betreffenden Interesses bedeuten, entscheidet ein Schiedsgericht, das aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern aus dem Kreis der Vereinsmitglieder besteht. Der Antrag auf Entscheidung

durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann. Erfolgt innerhalb offener Frist keine Benennung, bestimmt der Vereinsvorsteher den Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichter verbindlich.

Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und den dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalt nach bestem Wissen und Gewissen zu ermitteln. Das Verfahren wird von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Wenn sich eine Partei in die Verhandlung nicht einlässt, ist mit der anderen Partei allein zu verhandeln. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Ein Rechtszug an die Vereinsversammlung findet nicht statt. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 12

Auflösung des Vereines

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereines nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat, dies vom Bundesminister für Finanzen genehmigt und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.